

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 970
Urteil Nr. 41/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 320 und 332 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 28. Mai 1996 in Sachen H. Lorenz gegen D. Vygen, L. Csizmadia und Y. Barthelemy, dessen Ausfertigung am 19. Juni 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 320 des Zivilgesetzbuches insofern, als er demjenigen, der ein Kind anerkennen möchte, das aus seinem Verhältnis mit einer verheirateten Frau hervorgegangen ist, nicht erlaubt, mit allen Rechtsmitteln seine Vaterschaft nachzuweisen, während diese Vaterschaft durch Statusbesitz untermauert und die väterliche Abstammung nicht bestritten wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

2. Verstößt Artikel 322 des Zivilgesetzbuches insofern, als er bestimmt, daß die kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellte Vaterschaft nur vom Ehegatten, von der Mutter und vom Kind bestritten werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere soweit er den biologischen Kindesvater, dessen Vaterschaft nicht bestritten wird und dem gegenüber das Kind Statusbesitz hat, von dem Recht, die Vaterschaftsvermutung zu bestreiten, ausschließt? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

J. Lorenz erhob vor dem verweisenden Richter Berufung gegen das Urteil, mit dem das Gericht erster Instanz Verviers seinen Antrag auf Anerkennung des Kindes M. Csizmadia ablehnte, das von D. Vygen geboren wurde, die zum Zeitpunkt der Geburt mit L. Csizmadia verheiratet war.

Da der Berufungskläger die Frage der Vereinbarkeit der Artikel 318, 320 und 332 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung aufgeworfen und ersucht hat, den Schiedshof präjudiziell anzurufen, hat der Appellationshof die zwei vorgenannten Fragen gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 19. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. August 1996 der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- RA Y. Barthelemy, Rechtsanwalt, wohnhaft in 4960 Malmedy, place du Châtelet 7, zum Sondervormund des minderjährigen Kindes M. Csizmadia bestellt, mit am 26. September 1996 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- H. Lorenz, wohnhaft in 4630 Soumagne, rue de l'Egalité 6, mit am 30. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 13. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. November 1997 und 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Juni 1997 bzw. 19. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. März 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. März 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1997

- erschienen

. RA D. Pire, in Lüttich zugelassen, für RA Y. Barthelemy, Vormund des minderjährigen Kindes M. Csizmadia,

. RA V. Sauvage, in Lüttich zugelassen, für H. Lorenz,

. RA J. Sohier *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von RA Y. Barthelemy, Sondervormund des Kindes M. Csizmadia

A.1. Aus der Verbindung der Artikel 320 und 332 des Zivilgesetzbuches ergebe sich, daß der biologische Vater seine Vaterschaft nicht feststellen lassen könne, wenn weder die Mutter noch der Vater einen Antrag gestellt habe. Den Vorarbeiten zufolge habe der Gesetzgeber damit beabsichtigt, den Frieden in den Familien zu wahren.

A.2.1. Daraus würden zahlreiche Behandlungsunterschiede hervorgehen.

Ein Kind, das von einer verheirateten Frau geboren worden sei und dessen Vater deren Geliebter sei (aus einem Ehebruch *a matre* hervorgegangenes Kind), werde anders behandelt als ein Kind eines Mannes, der mit einer Frau verheiratet sei, die nicht die Mutter des Kindes sei (aus einem Ehebruch *a patre* hervorgegangenes Kind), denn kraft Artikel 319*bis* des Zivilgesetzbuches könne letztgenanntes Kind nämlich unter Vorbehalt der Genehmigung vom Vater anerkannt werden; die Ehefrau könne die Wirklichkeit dieser Vaterschaft anfechten.

Der Mann und die Frau würden unterschiedlich behandelt, indem die Abstammung mütterlicherseits auf jeden Fall feststehe, und zwar entweder aufgrund der Geburtsurkunde (Artikel 312), oder durch die Anerkennung des Kindes (Artikel 313), für die keinerlei Beschränkung gelte.

Die aus einem Ehebruch *a matre* hervorgegangenen Kinder würden anders behandelt als die anderen Kinder; bei den meisten der letztgenannten Kinder würden die gesetzliche Abstammung und die biologische Abstammung nämlich zusammentreffen.

Väter würden je nach der Situation der Mutter unterschiedlich behandelt.

A.3. Der erste der vorgenannten Behandlungsunterschiede - d.h. zwischen aus einem Ehebruch *a matre* und aus einem Ehebruch *a patre* hervorgegangenen Kindern - impliziere, daß die aus einem Ehebruch *a patre* hervorgegangenen Kinder unter Vorbehalt der Genehmigung anerkannt werden könnten; was sie betrifft, sei der Schutz des Friedens in der Familie des verheirateten Mannes also nicht gewährleistet, weshalb dieses Argument nicht zur Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds im Falle der aus einem Ehebruch *a matre* hervorgegangenen Kinder herangezogen werden könne.

A.4.1. Die vom Gesetzgeber verwendeten Mittel stünden in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

A.4.2. An erster Stelle würde der Schutz des Friedens in der Familie nicht beeinträchtigt werden, wenn der Gesetzgeber die Anerkennung eines Kindes durch dessen biologischen Vater ermöglicht hätte, wenn die Lebensgemeinschaft der Mutter faktisch zerrüttet sei - ein Kriterium, das übrigens unter anderem bei Ehescheidungen berücksichtigt werde -; eben die Beschränkung auf jene Fälle, in denen die Trennung durch ein Gerichtsverfahren amtlich bestätigt werde, stehe in keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

A.4.3. Des weiteren genüge es nicht, sich auf den Frieden in den Familien zu berufen, da dieser in anderen Fällen nicht gewahrt werde, unter anderem im Rahmen der Artikel 330 (Anfechtung einer Anerkennung) und 319*bis* (Anerkennung eines aus einem Ehebruch *a patre* hervorgegangenen Kindes).

A.4.4. Schließlich würden die fraglichen Bestimmungen gegen mehrere völkerrechtliche Vorschriften verstoßen: Artikel 7 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes einerseits und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention andererseits.

A.5. Demzufolge seien die beiden präjudiziellen Fragen zu bejahen.

Standpunkt des Ministerrats

A.6. Die durch Artikel 315 des Zivilgesetzbuches eingeführte Vaterschaftsvermutung lasse sich auf zweierlei Art umkehren.

Entweder unmittelbar, im Wege der Anfechtung (Artikel 318), wobei diese Möglichkeit dem Ehemann selbst, der Mutter und dem Kind vorbehalten sei (Artikel 332). Diese Beschränkung liege im Bemühen um die Wahrung des « Friedens in den Familien » begründet.

Oder mittelbar, durch die einem anderen Mann als dem Ehemann gebotene Möglichkeit, das Kind anzuerkennen, vorausgesetzt, daß (neben der Ermächtigung durch das Gericht) die zweifache Bedingung gemäß Artikel 320 des Zivilgesetzbuches erfüllt sei.

A.7. Was die Tragweite der präjudiziellen Fragen betrifft, sei die erste Frage für gegenstandslos zu erklären, soweit sie hinsichtlich des Artikels 320 für den Anerkennungsanwärter die Unmöglichkeit hervorhebe, « mit allen Rechtsmitteln seine Vaterschaft nachzuweisen ». Dies sei nämlich keineswegs der Gegenstand von Artikel 320, der sich auf die Möglichkeit beschränke, die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter entfallen zu lassen, indem die Ermächtigung zur Anerkennung des Kindes erwirkt werde; das Gericht beschränke sich darauf, zu untersuchen, ob die Bedingungen gemäß Artikel 320 erfüllt seien, und prüfe weder die Richtigkeit der Anerkennung noch deren Opportunität. In Wirklichkeit handele es sich bei den präjudiziellen Fragen darum, ob der Unterschied, der angesichts der Möglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter zwischen dem Ehemann, der Mutter und dem Kind einerseits und jedem anderen Mann als dem Ehemann andererseits gemacht werde, mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei.

A.8.1. In Anbetracht der Schwierigkeit, im Gegensatz zur Abstammung mütterlicherseits die Abstammung väterlicherseits mit Sicherheit festzustellen, habe der Gesetzgeber eine Vermutung organisiert, und zwar die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter; diese Vermutung beruhe ihrerseits auf einer doppelten Vermutung, wobei es sich einerseits um das Zusammenleben und andererseits um die Treue der Frau handele. Die Regelung der Vermutung ermögliche es, dem Kind einen Rechtsschutz zu bieten, indem es von seiner Geburt an in eine Familie aufgenommen werde, und zwar mit allen Garantien, die das Gesetz damit verbinde.

A.8.2. Diese Vermutung sei jedoch nicht unwiderlegbar.

Sie lasse sich nämlich umkehren, wenn in einer gerichtlichen Urkunde festgestellte Umstände ihr widersprechen; in diesen Fällen würden der Ehemann, die Mutter und das Kind sowie jeder andere Mann, der nicht der Ehemann sei, über die gleiche Möglichkeit verfügen.

Der Ausschluß des Rechtes, ein Kind von einem anderen Mann als dem Ehemann der Mutter anzuerkennen zu lassen, abgesehen von den vorgenannten Umständen, beruhe auf dem Bemühen, den Frieden in den Familien zu wahren - wenn weder der Ehemann noch die Mutter die Vermutung der gesetzlichen Vaterschaft bestreite -, auf dem Bemühen, dem Kind die größtmögliche rechtliche Stabilität bei der Feststellung der Abstammung zu gewährleisten - damit sie ihm nicht versagt werden könne -, und schließlich auf der Rechtssicherheit, indem diese « jede Willkür in bezug darauf, ob diese Anerkennung gestattet wird oder nicht » ausschließe. Der Ehemann, die Mutter und das Kind befänden sich in einer Situation, die nicht mit derjenigen der anderen Männer als der Ehemann vergleichbar sei, denn erstere seien durch ein rechtliches Abstammungsverhältnis verbunden, welches nicht für die anderen gelte.

A.8.3. Was Artikel 332 betrifft, liege der Ausschluß der anderen Männer als der Ehemann vom Recht, unmittelbar die gesetzliche Vaterschaft anzufechten, in der Notwendigkeit begründet, die Stabilität einer jeden offensichtlich eindeutig festgestellten Abstammung zu schützen. Dies gelte um so mehr, da die Anfechtung der gesetzlichen Vaterschaft nicht notwendigerweise die Feststellung einer Ersatzvaterschaft impliziere.

A.8.4. Was Artikel 320 betrifft, stehe es dem Antragsteller nach Erhalt der Ermächtigung zur Anerkennung frei, diese Anerkennung vor dem Standesbeamten zu veranlassen oder nicht. Auch wenn die biologische Abstammung des Antragstellers nicht nur feststehe, sondern außerdem durch Statusbesitz bestätigt werde, könne die Anerkennungserlaubnis außerhalb der Fälle, auf die sich Artikel 320 beziehe, eine eventuelle Versöhnung der Eheleute beeinträchtigen. Übrigens sei der Statusbesitz in Anbetracht der Rechtssicherheit ein zu vager Begriff, als daß die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes in Frage gestellt werden könnte.

A.9. Der Behandlungsunterschied scheine in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung zu stehen. Einerseits seien die Fälle, in denen die biologischen Väter wirklich daran gehindert würden, ihr Kind anzuerkennen, selten, da es ihnen in der Regel freistehe, das Nötige zu veranlassen, damit die gesetzliche Vaterschaft durch die Mutter oder das Kind angefochten werde. Andererseits, gesetzt den Fall, daß die Feststellung der Abstammung bis zur Volljährigkeit des Kindes aufgeschoben werde, verhindere dies nicht, daß der biologische Vater persönlichen Kontakt zum Kind halten könne, wie aus dem konkreten Fall, der zu den präjudiziellen Fragen geführt habe, hervorgehe.

Übrigens seien die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den von den anderen Parteien angeführten völkerrechtlichen Vorschriften.

Standpunkt von H. Lorenz

A.10. Eine der Leitlinien des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung sei neben der Aufgeschlossenheit für die biologische Wirklichkeit der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unter Kindern gewesen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus der Ehe hervorgegangen seien oder nicht.

A.11.1. Aus den fraglichen Bestimmungen ergäben sich mehrere Ungleichheiten zwischen Vätern, zwischen Müttern, zwischen Kindern oder zwischen Vater und Mutter. Diese Unterschiede würden auf keinem einzigen objektiven Kriterium beruhen und könnten nicht in angemessener Weise gerechtfertigt werden.

A.11.2. Im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung - die Wahrung des Friedens in den Familien - seien die durch Artikel 320 eingeführten Beschränkungen der Möglichkeit der Anerkennung eines Kindes durch dessen biologischen Vater nicht gerechtfertigt, indem erforderlich sei, daß die Trennung der Ehegatten in einer richterlichen Entscheidung festgestellt werde; auf diese Art und Weise würden nämlich die Fälle des Getrenntlebens außer Betracht gelassen, welche oft vorkämen und mit verschiedenen Mitteln nachgewiesen werden könnten. Die Beschränkungen hinsichtlich der Anerkennung stünden im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers, wobei es sich nämlich um die Aufgeschlossenheit für die biologische Wirklichkeit und die Nichtdiskriminierung unter Kindern handle.

A.11.3. Die fraglichen Bestimmungen würden mehrere unmittelbar wirksame völkerrechtliche Bestimmungen verletzen, und zwar einerseits die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das darin gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und andererseits die Artikel 3, 7, 8 und 16 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

- B -

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 320 des Zivilgesetzbuches insofern, als er demjenigen, der ein Kind anerkennen möchte, das aus seinem Verhältnis mit einer verheirateten Frau hervorgegangen ist, nicht erlaubt, mit allen Rechtsmitteln seine Vaterschaft nachzuweisen, während diese Vaterschaft durch Statusbesitz untermauert und die väterliche Abstammung nicht bestritten wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

B.2. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn die kraft Artikel 315 oder 317 feststehende Vaterschaft nicht durch Statusbesitz bestätigt wird, kann das Kind nach durch das Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes erteilter Ermächtigung von einem anderen Mann, der nicht der Ehemann ist, anerkannt werden,

1° wenn das Kind frühestens 180 Tage nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Mutter geboren wurde;

2° wenn das Kind später als 300 Tage nach der einleitenden Sitzung, auf die sich Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, geboren wurde und kein Versöhnungsprotokoll aufgesetzt wurde, oder nach der Anordnung des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung erkennenden Gerichtspräsidenten, durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten Aufenthalt zu haben, oder nach der Erklärung, auf die sich Artikel 1289 desselben Gesetzbuches bezieht, und früher als 180 Tage nach endgültiger Zurückweisung des Antrags oder nach Versöhnung der Ehegatten;

3° wenn das Kind später als 300 Tage nach einer Anordnung des Friedensrichters geboren wurde, die kraft Artikel 223 dieses Gesetzbuches ergangen ist und durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten Aufenthalt zu haben, und früher als 180 Tage nach Beendigung dieser Maßnahme oder nach faktischer Wiedervereinigung der Ehegatten;

4° wenn das Kind später als 300 Tage nach dem Anfang des Getrenntlebens geboren wurde, wenn die Ehescheidung kraft der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochen wurde. »

B.3. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches erlaubt es einem anderen Mann, der nicht der Ehemann der Mutter ist, ein Kind anzuerkennen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch Statusbesitz untermauert wird, soweit er durch das Gericht erster Instanz dazu ermächtigt worden ist und das Kind in einem der vier in der Bestimmung genannten Fälle geboren wurde. In all diesen Fällen geht aus einer gerichtlichen Urkunde hervor, daß die Ehegatten nicht mehr zusammenlebten, als das Kind gezeugt wurde.

B.4. Im Gegensatz zu der Annahme, auf der die dem Hof gestellte präjudizielle Frage beruht, hat Artikel 320 des Zivilgesetzbuches jedoch nicht zum Gegenstand, einem Mann, wer er auch ist, die Erlaubnis zu erteilen bzw. zu verweigern, mit allen Rechtsmitteln seine Vaterschaft nachzuweisen. Der Umstand, daß die Vaterschaft des Mannes, der das Kind anerkennen möchte, durch Statusbesitz untermauert und nicht bestritten wird, hat nichts mit den Fällen zu tun, auf die sich diese Bestimmung bezieht. Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage keiner Beantwortung bedarf.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.5. Die zweite vom Appellationshof gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 322 des Zivilgesetzbuches insofern, als er bestimmt, daß die kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellte Vaterschaft nur vom Ehegatten, von der Mutter und vom Kind bestritten werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere soweit er den biologischen Kindesvater, dessen Vaterschaft nicht bestritten wird und dem gegenüber das Kind Statusbesitz hat, von dem Recht, die Vaterschaftsvermutung zu bestreiten, ausschließt? »

B.6.1. Artikel 315 des Zivilgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Ein während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geborenes Kind hat den Ehemann zum Vater. »

Artikel 317 des Zivilgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Ein innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter und nach deren Wiederverheiratung geborenes Kind hat den neuen Ehemann zum Vater.

Wird diese Vaterschaft bestritten, so wird davon ausgegangen, daß der frühere Ehemann der Vater ist, außer wenn auch seine Vaterschaft bestritten wird oder wenn die Vaterschaft eines Dritten festgestellt wird. »

B.6.2. Die Bedingungen und Modalitäten, denen zufolge die kraft dieser Bestimmungen feststehende Vaterschaft bestritten werden kann, werden in Artikel 318 desselben Gesetzbuches bestimmt, der folgendermaßen lautet:

« § 1. Die Vaterschaft des Ehemannes kann bestritten werden, wenn nachgewiesen wird, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann.

§ 2. Dieser Nachweis kann mit allen Rechtsmitteln erbracht werden.

§ 3. Außer wenn das Kind angesichts der beiden Ehegatten Statusbesitz hat oder diese zum Zeitpunkt der Konzeption faktisch wiedervereint waren, wird der Antrag für begründet erklärt;

1° wenn das Kind später als 300 Tage nach der einleitenden Sitzung, auf die sich Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, geboren wurde und kein Versöhnungsprotokoll aufgesetzt wurde, oder nach der Anordnung des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung erkennenden Gerichtspräsidenten, durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten

Aufenthalt zu haben, oder nach der Erklärung, auf die sich Artikel 1289 desselben Gesetzbuches bezieht, und früher als 180 Tage nach endgültiger Zurückweisung des Antrags oder nach Versöhnung der Ehegatten;

2° wenn das Kind später als 300 Tage nach dem Anfang des Getrenntlebens geboren wurde, wenn die Ehescheidung kraft der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochen wurde;

3° wenn das Kind später als 300 Tage nach einer Anordnung des Friedensrichters geboren wurde, die kraft Artikel 223 dieses Gesetzbuches ergangen ist und durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten Aufenthalt zu haben, und früher als 180 Tage nach Beendigung dieser Maßnahme oder nach faktischer Wiedervereinigung der Ehegatten;

4° wenn die Abstammung mütterlicherseits durch Anerkennung oder durch richterliche Entscheidung festgestellt worden ist;

5° wenn der Ehemann den Antrag einreicht, bevor die Abstammung mütterlicherseits feststeht.

In all diesen Fällen kann die Vaterschaft mit allen Rechtsmitteln nachgewiesen werden.

§ 4. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Besamung oder einer anderen die Zeugung bezweckenden Tat zugestimmt hat, es sei denn, daß die Konzeption des Kindes nicht darauf zurückgeführt werden kann. »

Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, der insbesondere die Personen bestimmt, die die kraft der Artikel 315 und 317 feststehende Vaterschaft bestreiten können, besagt folgendes:

« Die kraft Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann durch den Ehemann, die Mutter und das Kind bestritten werden.

Wenn der Ehemann gestorben ist, ohne vor Gericht aufgetreten zu sein, während der laufenden Frist, kann die Vaterschaft innerhalb eines Jahres nach seinem Tod bzw. nach der Geburt durch seine Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bestritten werden.

Die kraft Artikel 317 feststehende Vaterschaft kann außerdem durch den früheren Ehemann bestritten werden.

Die von der Mutter ausgehende Klage muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt, die vom Ehemann bzw. vom früheren Ehemann ausgehende Klage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Aufdeckung erhoben werden.

Die vom Kind ausgehende Klage muß spätestens vier Jahre nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erhoben werden. Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände ist sie unzulässig, wenn der Ehemann das Kind wie das Seine erzogen hat.

Die Klageerhebung hat dergestalt zu erfolgen, daß das Kind oder seine Abkömmlinge, die Mutter, der Ehemann und vorkommendenfalls der frühere Ehemann am Verfahren beteiligt werden. »

B.7. Aus der Formulierung der präjudiziellen Fragen sowie aus dem dem verweisenden Richter vorgelegten Tatbestand geht hervor, daß der fragliche Behandlungsunterschied einer Unterscheidung zwischen dem Ehemann, der Ehefrau und dem Kind einerseits und dem biologischen Vater, dessen - nicht bestrittene - Vaterschaft durch Statusbesitz untermauert wird, andererseits entspricht; der Behandlungsunterschied besteht darin, daß dieser biologische Vater im Gegensatz zu den Erstgenannten die Vaterschaft des Ehemannes nicht unmittelbar bestreiten kann.

B.8. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Es gibt zwischen den beiden Kategorien einen objektiven Unterschied. Der Ehemann, die Ehefrau und das Kind gehören zur Kernfamilie, die sich aus der Ehe ergibt; der biologische Vater ist dabei ein Außenstehender.

B.10.1. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat, wie bereits aus seiner Überschrift ersichtlich wird, mehrere Bestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert; insbesondere wurde in Kapitel V dieses Gesetzes ein neuer Titel VII in Buch I des Zivilgesetzbuches eingefügt, mit der Überschrift « Abstammung », zu dem die vorgenannten Bestimmungen in der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 abgeänderten Fassung gehören.

Laut der Begründungsschrift bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 im Zusammenhang mit der Abstammung unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die

Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [mußte] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber gleichzeitig dasjenige, was in diesen Vorarbeiten der «Friede in der Familie » genannt wird, hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15).

B.10.2. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches bestimmt die Bedingungen, unter denen die durch Artikel 315 dem Ehemann zugeschriebene Vaterschaft bestritten werden kann; diese Anfechtung kann - je nach dem Fall - erfolgen, indem man mit allen Rechtsmitteln nachweist, daß der Ehemann nicht der Vater ist (§ 2), bzw. in gewissen Fällen durch einfaches Ableugnen (§ 3).

B.11. Bei der Annahme der Artikel 318 und 332 des Zivilgesetzbuches hat der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen können, daß es nicht gerechtfertigt sei, einem Außenstehenden im Verhältnis zu der Familie, in der das Kind geboren wurde, die Erlaubnis zu erteilen, die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter unmittelbar anzufechten. Es läßt sich nämlich rechtfertigen, davon auszugehen, daß dieser Dritte kein Interesse an dieser Anfechtung hat und daß es ihm nicht zusteht, das Interesse des Kindes zu beurteilen.

Angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten zweifachen Zielsetzung - das Bemühen, einerseits die Feststellung der biologischen Abstammung zu fördern und andererseits den Frieden in den Familien zu wahren - ist die Beschränkung des Rechtes, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten, auf den Ehemann, die Mutter und das Kind, unter Ausschluß des Mannes, der behauptet, der biologische Vater des Kindes zu sein, keine unverhältnismäßige Maßnahme. Daraus ergibt sich, daß Artikel 332 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die präjudizielle Frage bezüglich des Artikels 320 des Zivilgesetzbuches bedarf keiner Beantwortung.

2. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß die kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches feststehende Vaterschaft nur vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind bestritten werden kann, und soweit er den biologischen Vater, dessen Vaterschaft nicht bestritten wird und der dem Kind gegenüber Statusbesitz hat, von dem Recht, die Vaterschaft zu bestreiten, ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior